



- ERLÄUTERUNGEN**
- GRENZE DES PLANBEREICHES
  - FLURGRENZE
  - FLURSTÜCKSGRENZE
  - GESETZLICHE ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE O - OFFENE / G - GESCHLOSSENE
- KLEINSIEDLUNGSGEBIET
  - REINES WOHNGBIET
  - ALLGEMEINES WOHNGBIET
  - DORFGEBIET
  - KERNGBIET MISCHGBIET
  - GEWERBEGEBIET
  - INDUSTRIEGEBIET
  - WOCHENENDHAUSGEBIET SONDERGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRZ / GFZ / BMZ
- BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND IHRE NUTZUNGSART --
  - ÜBERBAUBARE FLÄCHEN PRIVATER GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND IHRE NUTZUNGSART --
  - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN MIT FIRSTRICHTUNG, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE; BEI NICHT WOHNHÄUSER-NUTZUNGSART
  - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
  - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN PRIVATER NUTZUNG, SONDERZWECKFL. MIT SIGNATUR --
  - VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SCHUTZ- UND SICHERHEITSL.) ART UND MASS --
  - VERBINDLICHE BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ART --
  - FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN GEH - FAHR - UND RUHENDEN VERKEHR MIT AXCHSE, BEMESSUNG UND KURVENRADIUS
  - FLÄCHEN FÜR DEN PRIVATEN GEH - FAHR - UND RUHENDEN VERKEHR MIT AXCHSE, BEMESSUNG UND KURVENRADIUS
  - GARAGE
  - STALL
  - STELLPLATZ
  - 12 METER KURVENRADIUS
  - SICHTWINKEL
  - HÖHENPUNKT; HÖHENLAGE; HÖHENLINIE
  - VER- UND ENTSORGUNGSLIETUNGEN / ART, STÄRKE, RICHTUNG, ZUGANG

ENTWURF UND AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES  
 KREISPLANUNGSAUSSCHUSS EICKELBORN  
 SEIT DEN 7. 9. 1963  
 1. ÄNDERUNG AM 14. 12. 63

KREISPLANER: RICHARD KÜPPER  
 ART- u. STRASSENVERLEGER: ERNST KREISER

ES WIRD BESCHLIESSEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DEN ZUSTANDEN RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEMEINDE-RISCH EINDEUTIG IST.  
 DIES DEN 18. 5. 1964

*Göckling*  
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 23. 6. 1960 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3. 7. 1963 ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.  
 DEN 3. 7. 1963  
*Anwank*  
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 1 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 3. 7. 1963 BIS 2. 9. 1963 GELTENDE BEBAUUNGSPLAN GELTENDE BEBAUUNGSPLAN GELTENDE BEBAUUNGSPLAN  
 DEN 2. 9. 1963

*Anwank*  
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 1 (6) BBAUG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. 12. 1963 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
 DEN 11. 12. 1963

*Anwank*  
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 1 (6) BBAUG DURCH VERFUGUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20. 4. 64 GENEHMIGT WORDEN.  
 DEN 20. 4. 64

*Thiele*  
 DER BEWAUUNGSPLANLEITER

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN BEWAUUNGSPLANLEITER MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. 4. 1964 IN KRAFT GETRETEN.  
 DEN 18. 5. 1964

*Anwank*  
 DER BEWAUUNGSPLANLEITER

# BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FLUR 1, 2 EICKELBORN

**STADT LIPPSTADT**

**Bebauungsplan : Eickelborn Nr. 2 Sundernstraße / Burkhardweg**

|                       |               |              |
|-----------------------|---------------|--------------|
| <b>Kartenblatt</b>    | Plan - Nummer | <b>Blatt</b> |
| <b>Maßstab 1:1000</b> | 17. 002 - 0   | 1            |